

Antrag
der Abg. Dr. Ulrich Goll u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme
des Justizministeriums

**Situation des technischen Werkdienstes
bei den Justizvollzugsanstalten des Landes**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Aufgaben der technische Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes wahrnimmt;
2. wie viele Personen der technische Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes umfasst;
3. welchen Veränderungen der technische Werkdienst in den letzten Jahren unterworfen wurde, z. B. hinsichtlich seiner Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Qualifikationen etc.;
4. über welche beruflichen Qualifikationen die Angehörigen des technischen Werkdienstes dabei verfügen;
5. welche beruflichen Qualifikationen die Angehörigen des technischen Werkdienstes bereits vor Aufnahme in den Werkdienst aufweisen bzw. welche Einstellungsvoraussetzungen sie erfüllen müssen;
6. wie die Angehörigen des technischen Werkdienstes besoldet werden (mit Angabe der jeweiligen Ämter, Tätigkeiten und Besoldung vom Eingangsamt bis zum höchsten erreichbaren Amt);
7. welche Stellung der technische Werkdienst im Gefüge der Landesverwaltung hat (aufzuzeigen in Form eines einordnenden Vergleiches mit ähnlichen Berufsgruppen innerhalb der Landesverwaltung, deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Einstellungsvoraussetzungen, Qualifikationen und deren Besoldung);

Eingegangen: 25. 06. 2015 / Ausgegeben: 18. 08. 2015

1

8. inwieweit Berufsgruppen mit geringeren bzw. gleichen Einstellungsvoraussetzungen gleich bzw. höher in den Besoldungsgruppen eingestuft sind;
9. inwieweit sie die derzeitige Besoldung des technischen Werkdienstes angeichts der Stellungnahme zu den obigen Berichtspunkten für angemessen hält;
10. ob sie eine Verbesserung der Besoldung des technischen Werkdienstes noch in dieser Legislaturperiode umsetzen wird.

25.06.2015

Dr. Goll, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Dr. Bullinger, Reith, Glück FDP/DVP

Begründung

Dem technischen Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten kommt bei der Umsetzung des Leitgedankens der Resozialisierung in den Justizvollzugsanstalten eine nicht unwesentliche Rolle zu. Daher soll mit dem Antrag eruiert werden, inwieweit diese Tätigkeit auch im Vergleich mit anderen Berufsgruppen innerhalb der Landesverwaltung die erforderliche Anerkennung erhält.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 7. August 2015 Nr. 2450/0071 nimmt das Justizministerium in Abstimmung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. welche Aufgaben der technische Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes wahrnimmt;

Die Bediensteten des Werkdienstes bei den Justizvollzugseinrichtungen sind den Niederlassungen des Landesbetriebs „Vollzugliches Arbeitswesen Baden-Württemberg“ (VAW) zugeordnet und entsprechend der Zielsetzung des Landesbetriebs für die Ausbildung, arbeitstherapeutische und reguläre Beschäftigung der Gefangenen zuständig. Dabei sind sie dem Geschäftsführer der jeweiligen Niederlassung, einem Beamten oder einer Beamtin des gehobenen Verwaltungsdienstes, unterstellt und bei der Erledigung von Arbeitsaufträgen an dessen Weisungen gebunden. Zudem ist bei den großen Niederlassungen ein technischer Leiter (Werkdienstleiter) installiert, welcher im Auftrag des Geschäftsführers die Auftragsausführung in den Betrieben in personeller, technischer und organisatorischer Hinsicht koordiniert. Die einzelnen Betriebsstätten wiederum werden durch besonders befähigte Bedienstete des Werkdienstes geleitet.

Wesentliche Aufgaben der Bediensteten dieser Laufbahn sind die Anleitung der Gefangenen bei der Arbeit und die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der jeweils zugeteilten Gefangenen unter Beachtung der Vorgaben für die vollzugliche Sicherheit. Mit den in ihrem Bereich gewonnenen Erkenntnissen wirken sie bei der Beurteilung und Behandlung der Gefangenen mit. Auf Grundlage von Art und Güte der jeweils zu verrichtenden Arbeit wird die Entlohnung der Gefangenen durch die Werkbediensteten festgesetzt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Weiter sind die Werkbediensteten in die Auftragsakquise und Abrechnung von Aufträgen eingebunden. Sie kümmern sich um logistische Aufgaben wie die Lagerverwaltung.

Ihr Verantwortungsbereich umfasst zudem die Wartung und Instandhaltung der in ihrem Betrieb eingesetzten Arbeitsgeräte und Maschinen.

Im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes obliegt ihnen die unverzügliche Meldung von Betriebsunfällen sowie die Belehrung und Kontrolle über die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften. Zur Klärung schwieriger (Rechts-)Fragen steht ihnen dabei die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Geschäftsführer VAW oder ggf. die Leitung der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung.

Nachdem in den Betrieben der Niederlassungen des VAW überwiegend ein nach DIN-Norm zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem implementiert ist, haben die Werkbediensteten auf die Einhaltung von dessen Vorschriften zu achten. Zu ihrer Unterstützung ist hierzu in jeder Justizvollzugsanstalt ein Qualitätsmanagementbeauftragter bestellt.

In den arbeitstherapeutischen Betrieben ist es Aufgabe der Werkbediensteten, den Gefangenen die notwendigen Grundvoraussetzungen für das Arbeitsleben zu vermitteln und so deren Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen oder zu festigen. In den Ausbildungsbetrieben wiederum bilden die Werkbediensteten die Gefangenen zu den jeweils angebotenen Ausbildungsberufen aus.

2. wie viele Personen der technische Werkdienst bei den Justizvollzugsanstalten des Landes umfasst;

In den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Baden-Württemberg gibt es derzeit in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen Werkdienstes insgesamt 445 Stellen in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 11 LBesGBW, acht Stellen für Tarifbeschäftigte im Werkdienst in den Entgeltgruppen 7 und 8 TV-L sowie 30 Stellen für Oberwerkmeisteranwärter.

3. welchen Veränderungen der technische Werkdienst in den letzten Jahren unterworfen wurde, z. B. hinsichtlich seiner Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Qualifikationen etc;

Angepasst an die Entwicklungen in der freien Wirtschaft haben sich die Inhalte und Aufgabenstellungen der Werkbediensteten in den vergangenen Jahren verändert.

So werden administrative Aufgaben zunehmend nicht mehr in Papierform sondern mit Datenverarbeitungsprogrammen wie „SAP“ durchgeführt. Mit Einführung des Qualitätsmanagementsystems wurden die Arbeitsprozesse modernisiert und entsprechend dem im Justizvollzugsgesetzbuch normierten Auftrag den Arbeitsverhältnissen der Betriebe außerhalb des Justizvollzugs angepasst.

Auch Veränderungen in der Gefangenenzahl hin zu weniger Gefangenen mit kürzeren Strafen, zunehmend geringerer Vorbildung und unzureichender Arbeitsfähigkeit – oftmals einhergehend mit psychischen Auffälligkeiten – haben Einfluss auf die Tätigkeit der Werkbediensteten. Bei gleichzeitig steigenden Qualitätsanforderungen der Kunden erhöht sich der Betreuungsaufwand im Hinblick auf Arbeitsanleitung, Arbeitsschutz und Qualitätsprüfungen.

Darüber hinaus hat sich auch die Kundenstruktur in vielen Betrieben verändert. Noch vor einigen Jahren war in der Regel ein langjähriger Auftraggeber Kunde in diesen Betrieben. Heute dagegen werden – verbunden mit einem deutlich größeren organisatorischen und logistischen Aufwand – in einem Betrieb Aufträge von bis zu zwanzig verschiedenen Auftraggebern mit großer Produktvielfalt abgewickelt. Mit den eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen wird versucht, diesen Mehraufwand zu kompensieren.

4. über welche beruflichen Qualifikationen die Angehörigen des technischen Werkdienstes dabei verfügen;

5. welche beruflichen Qualifikationen die Angehörigen des technischen Werkdienstes bereits vor Aufnahme in den Werkdienst aufweisen bzw. welche Einstellungsvoraussetzungen sie erfüllen müssen;

Zu 4. und 5.:

Voraussetzung für die Einstellung in den Werkdienst ist grundsätzlich die Meisterprüfung, eine als gleichwertig anerkannte Prüfung oder der erfolgreiche Besuch einer staatlichen oder staatlich anerkannten Technikerschule. Ausreichend ist aber auch die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz, soweit die Bewerberin oder der Bewerber zudem eine fachspezifische praktische Tätigkeit nach Beendigung der Ausbildungszeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und zur selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben seines Fachbereichs geeignet oder befähigt erscheint.

Um die Bediensteten auf ihre Tätigkeit in der Laufbahn des mittleren Werkdienstes vorzubereiten, werden diese im Rahmen eines achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienstes sowohl während der praktischen Ausbildung in den Justizvollzugseinrichtungen als auch in den Theoriephasen bei der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg fundiert ausgebildet. Schwerpunkte bilden dabei neben betriebswirtschaftlichen Themen die Bereiche Rechts- und Vollzugskunde, die den Arbeitsbereich des Werkdienstes betreffende Vollzugsverwaltung, Sicherheit im Vollzug, Kriminologie, Psychologie und Kommunikation, Sport und waffenlose Selbstverteidigung.

Darüber hinaus wird – um die anstehenden und sich wandelnden Aufgaben zu meistern – ein hochwertiges Fort- und Weiterbildungsprogramm angeboten, welches allein für den Bereich des Vollzuglichen Arbeitswesens jährlich bis zu zwanzig Veranstaltungen in sämtlichen Themenbereichen des Werkdienstes (u. a. Betriebswirtschaftslehre, Elektronische Datenverarbeitung, Fachthemen [z. B. Metall, Landwirtschaft, Arbeitstherapie], Softskills [z. B. Konfliktmanagement, Verhandlungsführung mit Kunden], Umgang mit schwierigen Gefangenen) umfasst.

6. wie die Angehörigen des technischen Werkdienstes besoldet werden (mit Angabe der jeweiligen Ämter, Tätigkeiten und Besoldung vom Eingangsamt bis zum höchsten erreichbaren Amt);

Für die dem gehobenen Dienst zugeordnete Funktion des Werkdienstleiters bei einer Justizvollzugseinrichtung sind für alle Funktionsinhaber Stellen der Besoldungsgruppe A 11 LBesGBW für Technische Amtmänner eingerichtet.

Im Bereich des mittleren Werkdienstes reicht die Laufbahn von Besoldungsgruppe A 7 LBesGBW bis Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW mit Amtszulage. Dies bedeutet, dass nach den landesrechtlichen Besoldungsvorschriften den besonderen Anforderungen einer technischen Laufbahn mit einer um eine Besoldungsgruppe höheren Eingangsbesoldung im Vergleich zum mittleren nichttechnischen Dienst Rechnung getragen wurde. So erhalten im Meisterberuf eingesetzte berufserfahrene Werkbeamten oder Werkbeamte (zugeordnet der Erfahrungsstufe 3 der Landesbesoldungsordnung A LBesGBW) der Besoldungsgruppe A 7 LBesGBW – verheiratet mit einem Kind – ein monatliches Bruttoeinkommen von rund 2.730 Euro, in Besoldungsgruppe A 8 LBesGBW (zugeordnet der Erfahrungsstufe 6) – verheiratet mit zwei Kindern – monatlich rund 3.210 Euro und in Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW (zugeordnet der Erfahrungsstufe 10) – verheiratet mit zwei Kindern – rund 3.750 Euro.

Jedem Bediensteten der Laufbahn ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die Möglichkeit eröffnet, das Amt eines Betriebsinspektors der Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW zu erreichen. Bediensteten in hervorgehobener Funktion (z. B. als Betriebsleiter und Zuständiger für die Ausbildung der Gefangenen in seinem Fachbereich oder als Stellvertreter des Werkdienstleiters bei einer bestimmten Größe der Niederlassung) kann darüber hinaus das Spitzenamt A 9 LBesGBW mit Amtszulage übertragen werden. Das oben aufgeführte monat-

liche Bruttoeinkommen in Besoldungsgruppe A 9 LBesGBW beträgt einschließlich der Amtszulage rund 4.030 Euro.

Im Vergleich zu den Beamtinnen und Beamten des Vollzugsdienstes erhalten die Beamtinnen und Beamten des mittleren Werkdienstes mit Meister- oder Technikerprüfung eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 39,95 Euro (sogenannte „Meisterzulage“).

Für die – wenigen – im Bereich des Werkdienstes eingesetzten Tarifbeschäftigten erfolgt die Bezahlung nach dem Manteltarifrecht der Länder (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder, TV-L). Die Zuordnung zur Entgeltgruppe ergibt sich anders als im Beamtenbereich aus Art und Umfang der dem Tarifbeschäftigten übertragenen Tätigkeiten.

7. welche Stellung der technische Werkdienst im Gefüge der Landesverwaltung hat (aufzuzeigen in Form eines einordnenden Vergleiches mit ähnlichen Berufsgruppen innerhalb der Landesverwaltung, deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten, Einstellungsvoraussetzungen, Qualifikationen und deren Besoldung);

8. inwieweit Berufsgruppen mit geringeren bzw. gleichen Einstellungsvoraussetzungen gleich bzw. höher in den Besoldungsgruppen eingestuft sind;

Zu 7. und 8.:

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden bei den Ministerien für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, für Verkehr und Infrastruktur, für Finanzen und Wirtschaft, für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie dem Innenministerium Beiträge eingeholt, die als *Anlage* beigefügt sind.

In die Betrachtung mit einzubeziehen sind allerdings auch die anderen nichttechnischen Laufbahnen, die im Justizvollzug vertreten sind.

Nur eine ausgewogene Binnenstruktur sichert den „Betriebsfrieden“ und damit eine reibungslose Aufgabenerledigung – letztlich also die (soziale) Sicherheit in den Justizvollzugsseinrichtungen. Ein höheres Eingangsamt im Werkdienst würde dem widersprechen.

Gleichwohl wird den Besonderheiten dieser Laufbahn im jetzigen System hinreichend Rechnung getragen:

Der Vollzugsdienst hat zwar das gleiche Eingangsamt, die Stellenschlüsselung im Staatshaushaltsplan fällt allerdings – wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich – für den Werkdienst deutlich besser aus:

	Vollzugs-dienst	Anteil	Werk-dienst	Anteil
Bes.Gr. A 9 mit Amtszulage	181	7,5 %	43	10,0 %
Bes.Gr. A 9	452	18,7 %	100	23,1 %
Bes.Gr. A 8	858	35,5 %	184	42,6 %
Bes.Gr. A 7	928	38,4 %	105	24,3 %
Gesamt	2.419	100,0 %	432	100,0 %

Für den mittleren Verwaltungsdienst, der zudem nur die Besoldungsgruppe A 6 LBesGBW als Eingangsamt hat, fällt die Schlüsselung im Vergleich zum Werkdienst ebenfalls wesentlich ungünstiger aus.

Damit sind auch die Wartezeiten für ein Beförderungsamt im Vergleich zum Vollzugs- und mittleren Verwaltungsdienst deutlich geringer. Weiter haben die Beamteninnen und Beamten des Werkdienstes im Vergleich zum Vollzugsdienst eine doppelt so hohe Chance auf einen Aufstieg in den gehobenen Dienst. So sind im Werkdienst von insgesamt 445 Beamtenstellen 12 dem gehobenen Dienst zugeordnet, wohingegen dies im Vollzugsdienst bei lediglich 37 von insgesamt 2.456 Stellen der Fall ist.

*9. inwieweit sie die derzeitige Besoldung des technischen Werkdienstes ange-
sichts der Stellungnahme zu den obigen Berichtspunkten für angemessen hält;*

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten verschiedenen – mittelbaren oder unmittelbaren – finanziellen Besserstellungen der Beamteninnen und Beamten im Werkdienst im Vergleich zu sonstigen Berufsgruppen, namentlich der „Meisterzulage“, des günstigeren Stellenschlüssels und damit der besseren Beförderungsmöglichkeiten sowie der größeren Aufstiegsmöglichkeiten ergibt sich aus hiesiger Sicht eine angemessene besoldungsrechtliche Bewertung der Laufbahn. Nicht unberücksichtigt bleiben darf in diesem Zusammenhang die – wie für den Vollzugsdienst und den Polizeivollzugsdienst – auch für den Werkdienst geltende besondere Altersgrenze von (künftig) 62 Jahren, obwohl in dieser Laufbahn keine besonderen Belastungen durch Wechselschicht- oder Schichtdienst bestehen.

Die Einschätzung, dass der Werkdienst im Ergebnis eine angemessene Besoldung erhält, ergibt sich auch aus der Tatsache, dass eine überhöhte Abwanderung der Werkbeamteninnen und -beamten (zurück) in die freie Wirtschaft trotz der im Zuge der Dienstrechtsreform im Jahr 2011 eingeführten Erleichterung bisher nicht festgestellt werden konnte.

*10. ob sie eine Verbesserung der Besoldung des technischen Werkdienstes noch in
dieser Legislaturperiode umsetzen wird.*

Unabhängig der Feststellungen zu Nr. 9 der Stellungnahme besteht das Bestreben, stellvertretende Werkdienstleiterinnen oder Werkdienstleiter in ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 LBesGBW befördern zu können, um damit dem über die Abwesenheitsvertretung hinaus hervorgehobenen Aufgabenbereich solcher Funktionsinhaber und einer Gleichbehandlung mit dem Vollzugsdienst Rechnung zu tragen. Ob eine Umsetzung dieses Vorhabens noch in der aktuellen Legislaturperiode möglich sein wird, bleibt unter Beachtung des Ziels der Haushaltskonsolidierung, abzuwarten.

Sollte sich die Bewerberlage aufgrund des anhaltenden Wirtschaftsaufschwunges verschlechtern, wird darüber hinaus zu prüfen sein, ob zur Steigerung der Attraktivität der Laufbahn und damit zur verbesserten Bewerbergewinnung der Anwärtersonderzuschlag, im Werkdienst derzeit 55 Prozent des zustehenden Anwärtersgrundbetrags (§ 81 LBesGBW i. V. m. §§ 1 und 2 Anwärtersonderzuschlagsverordnung), angehoben werden muss.

Stickelberger
Justizminister

Übersicht: Technische Laufbahnen des mittleren Dienstes des Landes Baden-Württemberg (ohne Kommunen)

lfd. Nr.	Ressort	Name der Laufbahn	Aufgabenbeschreibung, Verantwortlichkeiten (Organisationsstruktur, Hierarchie)	Einstellungs-voraussetzungen	Vorbereitungszeitraum des notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen	durchschnittliche Anzahl und Art der Funktionen in Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 LBG	Anzahl der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltstellen	ggf. Stellen- und Erschließungs-zulagen	Altersgrenze für den Ruhestand
Justizministerium									
1	JM	Werkdienst im Justizvollzug	Im wesentlichen Arbeitung im Achtzehnmonatiger Vorbereitungsdienst, § 131 LVO-JuMi i.V.m. § 6 APoJVA/Werk	A 7.1.BesGBW A 8.1.BesGBW: 184 A 9.1.BesGBW: 100 A 9-Z.1.BesGBW: 43 Summe: 432	A 7.1.BesGBW: 105 A 8.1.BesGBW: 3.95 A 9.1.BesGBW: 8.10 A 9-Z.1.BesGBW: 5.15 2011: A 8.1.BesGBW: 4.47 A 9.1.BesGBW: 7.60 A 9-Z.1.BesGBW: 3.84 2012: A 8.1.BesGBW: 4.19 A 9.1.BesGBW: 7.92 A 9-Z.1.BesGBW: 4.45 2013: A 8.1.BesGBW: 3.64 A 9.1.BesGBW: 9.37 A 9-Z.1.BesGBW: 5.05 2014: A 8.1.BesGBW: 4.47 A 9.1.BesGBW: 8.36 A 9-Z.1.BesGBW: 5.71	13 Dienstposten für Werkdienstposten bei den Werkvollzugs-einrichtungen	13 Stellen A 11 LBeesGBW grob. "Meisterzulage", § 57 Abs. 1 Nr. 1.LBesGBW, "Gitterzulage", § 50 LBeesGBW, ggf. bei enSPR: Dienstposten- bewertung und nach Übertragung eines sozialen Amtes - Amtszulage nach Anlage 13 zum LBeesGBW	(künftig) 62 § 57 Abs. 36 Abs. 3 LBG	
Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat Fehlanzeige erstatet.									
1	MVI (Regierungspresident)	Mittlerer Straßenmeisterdienst	Zwei Jahre Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung (vgl. § 3 LVO-MVI i.V.m. § 5 APoStM)	A 8	Leitung oder stellvertretende Leitung einer der 15 mittleren Straßenmeisterdienst (rund 3 Mio. € Umsatz, 20-30 MitarbeiterInnen, Zuständig) Laufbahnen vom 07.2014 (Lebens für rund 70 Autobahnlökmeter)	Leitung Autobahndeiterei bewerbet nach A 10 Stellvertretung bewerbet nach A 9	keine Ein Aufstieg in den genannten Straßenmeisterdienst ist unter den Voraussetzungen des § 4 LVG-MV möglich; hierfür ist aufgrund der abschließenden normativen Besoldungsgruppenzuordnung in Anlage 1 zu § 28 LBeesBW eine Tätigkeit außerhalb der Meistereien erforderlich.	entfällt	Regulierungs- gruppe nach § 57 Abs. 1 Nr. 1.LBesGBW (abhängig von Vorbildung); A 8 erhält als Leitung einer Meisterei eine Amtszulage nach Anlage 13 zum LBeesGBW; A 9 erhält als Leitung einer Meisterei eine (kleine) Amtszulage nach Anlage 13 zum LBeesGBW; A 9 erhält als Leitung einer großen und beschäftigten Meisterei eine Amtszulage nach Anlage 13 zum LBeesGBW

Ifd. Nr.	Ressort	Name der Laufbahn	Aufgabenbeschreibung, Verantwortlichkeiten (Organisationsstruktur, Hierarchie)	Einstellungs-voraussetzungen	ggf. Dauer des notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen	Eingangsamt	Haushaltstellen und Schlüsselstellung nach Ämtern	durchschnittliche Anzahl und Art der Funktionen in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014	Anzahl der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltstellen	ggf. Stellen- und Erschweris-zulagen	Altersgrenze für den Ruhestand
Ministerium für Finanzen und Wirtschaft											
1	MFW	mittlerer Verwaltungstechnischer Dienst*	Mitarbeiter der Ämtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen im Finanzamt	regelt das MLR entsprechende Tätigkeit gem. § 16 Abs. 3 LBG	3 Jahre Ausbildung zum 1. Jahr Vorbereitungsdienst oder 4 Jahre entsprechende Tätigkeit gem. § 16 Abs. 3 LBG	A 7	4 (entspricht dem Bedarf)	entspricht den Steuerbeamten des mD	-	-	Regellaltersgrenze nach § 36 Abs. 1 LBG i.V.m. Art. 62 § 3 Absatz 2 DRG
1	MLR	Mittlerer technischer Gestütsdienst	Seitl. Pferdezucht, Pferdeausbildung	Ausbildungsausschluss und Staatsprüfung für den mittleren technischen Gestütsdienst	ein Jahr	A 4 + 7	Kapitel 0823, Triel 682 § 91	Keine mangels Aufstieg	A: 90 A: 7 A: 6 A: 5 A: 5, 7, 50	nein	Regelaltersgrenze 65--> 67
2	MLR	Mittlerer Vermessungstechnischer Verwaltungsdienst	Mitarbeiter bei der Erfassung und Aktualisierung von Gebodensätzen	Ausbildungsausschluss Vermessungstechniker/in und Staatsprüfung für den mittleren Vermessungstechnischen Gebodensätzen	bis 2014: 12-monatiger Vorbereitungsdienst mit A7 abschließender Staatsprüfung, ab 2015: 8-monatiger Vorbereitungsdienst mit abschließender höherer Staatsprüfung	A 7	HHSI. 0896	1 pro Jahr	A: 9+Z: 14,68 J. A: 8 nach A: 9; A: 7 nach A: 8; 11,77 J.	nein	Regelaltersgrenze 65--> 67
1	IM (LFS)	mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	Leistungsfähigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung	Laufbahnbefähigung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst gem. § 15 der Verordnung des M. zur Verordnung der Laufbahnverordnung M vom 17.11.2014	Vorbereitungsdienst gem. Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst 6 Monate; anschließende Qualifizierung gem. WvV. Fortbildung mittlerer Feuerwehrtechnischer Dienst vom 26.01.15 im Beamtenverhältnis auf Probe 12 Monate	A 7	Brandmeister	Kap. 0301 Tit. 42201 keine durchschnittlichen Beförderungsanwartszeiten, 1 Stelle in A 9 (Hauptbrandmeister)	keine, da Ausnahme von § 22 Abs. 1 Nr. 1 LBG in Verbindung mit § 19 Abs. 1, Satz 2 der LVO Warenzeit gem. § 20 Abs. 3 LG	-	-
2	IM (LW)	m. Verdienst auf dem Gebiet d. Verf. Schutzes (LPA)	Abnahme von praktischen Prüfungen, Mitarbeit bei der Erarbeitung von Ausbildungskonzepten, eigensständiges Erstellen von Lehr- und Lernunterlagen, eigenverantwortliches Arbeiten im Rahmen wiederkehrender Handlungsabläufe, Mitarbeit bei der Erstellung von Ausarbeitungen und Einsatznotizen und Weiterentwicklung, Konfig. Datenübertragungssystem, Technischer Support, Betriebsverwaltung u. Wartung tech. Einsatzmittel sowie Funkpark, Weiterentw. vorhand. Einsatzmittel	Ausbildung Kommunikationselektriker Fachrichtung Funktechnik	Verfassungsschutzspezifische Qualifizierungsmaßnahmen	Regierungsskt. A 6	Kap. 0319, Triel 42201	nach A 7, A 8 und A 9 acht Jahre	nach A 7, A 8 und A 9 + 2 acht Jahre	1	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG, 67 Jahre
3	IM (RPS)	Mittlerer Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeits- und Marktüberwachung	Sachbearbeitung	Mindestens Hauptschulabschluss und erfolgreiche Ausbildung in einem für die Fachbereiche geplanten Beruf	A 6 LBesGBW 6/2x A9 A(B) mZ, 3x A9 A(B), 1x BHs					0	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG, 67 Jahre
4	IM (RFK)	Mittlerer Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitsschutz und Marktüberwachung	Sachbearbeitung	Mindestens Hauptschulabschluss; erfolgreiche Ausbildung in einem geeigneten staatlich anerkannten Beruf	A 6 LBesGBW 6/2x A9 A(B) mZ, 3x A9 A(B), 1x BHs					0	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG, 67 Jahre
5	IM (RPF)	Mittlerer Dienst Vermessungstechnisch	Referat 87	Ausbildung zumzur Vermessungstechniker/in und Staatsprüfung für den mittleren Dienst	A 7 (Technischer Dienst)	2 x A 9 1 x A 9+Z	Beförderungen nach A: 9 2006 und 2009	keine	keine	keine	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG, 67 Jahre
5	IM (RPF)	Verwaltungsdienst Landesbetriebe (§ 2 AProVem mD-MLR)	Sachbearbeitung	Dauer Vorbereitungsdienst: 8 Monate	A 7 (Technischer Dienst)				im Jahr 2011 befördert nach keine Ab nach Wartezeit von 7,5 Jahren (nur 1 Person vorhanden)	nein	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG, 67 Jahre

Id. Nr.	Ressort	Name der Laufbahn	Aufgabenbeschreibung, Organisationsstruktur, Hierarchie	Einstellungs-voraussetzungen	ggf. Dauer des vorbereitungsselektions oder notwendige Qualifizierungsmaßnahmen	Eingangssamt	Haushaltstellen und Schlüsselstellen nach Ämtern	durchschnittliche Beförderungswartezeiten nach Ämtern in den Jahren 2010 - 2013, 2014	Anzahl und Art der Funktionen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 LBG	Anzahl der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltstellen	Altersgrenze für den Ruhestand
6 M (RPF)	Mittlerer Dienst Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitschutz und Marktwachstum	Landschaftsbau Gewässer, Mitarbeiter / Sachbearbeiter	nach der neuen LVO-UM nur noch einschlägige Berufsausbildung in einem anderer kannte Ausbildungsbereit, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes des mittleren Dienstes Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitschutz und Marktwachstum vermittelth hat	Wer mindestens drei Jahre eine der entsprechende Berufstätigkeit ausgeübt hat, die die Eignung zur selbstständigen Wahrnehmung eines Amtes des mittleren Dienstes Umwelt, Naturschutz, Biologie, Chemie, Physik, Arbeitschutz und Marktwachstum fördertlich sein.	A 7 (technischer Dienst)	RP-Fabrik - nur Stellen beim Landesbetrieb Gewässer (3 x A9mZ, 3 x A 9, 2 x A8)	RP-Fabrik - nur Stellen beim Landesbetrieb Gewässer (3 x A9mZ, 3 x A 9, 2 x A8)	2010 bis 2013: keine Beförderungen; 2014: 1 x A9mZ, 8 Jahre	keine	bis zur neuen LVO-UM Meisterzulage nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 LBeG/BW - nach der neuen LVO-UM keine Zulage mehr, da nur noch Berufsbeschluss steht	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG; 67 Jahre
7 M (RPT)	Mittlerer Dienst rechnerischer Dienst	Erstellen von Waagen, Zählern	Meister oder Techniker; § 3 APRO Eich mD (Kraft seit 31.12.2014)	15 Monate Vorbereitungsdienst, § 8 APRO Eich mD	A 7	2 x A 7 20 x A 8 2 x A 9 9 x A 9 Z	nach A 8: 3 Jahre nach A 9: 8 Monate nach A 9: 9 Jahre 11 Mon.	nach A 8: 3 Jahre nach A 9: 12 Jahre 2 Mon. nach A 9: 16 Jahre 4 Mon.	3195 EUR, § 57 Abs. 1 Nr. 1 LBeG	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG; 67 Jahre	
8 M (RPT)	Mittlerer Dienst Umwelt, Natur, Biologie, Chemie, Physik und Marktwachstum	sein unterschiedliche Aufgaben, z.B. im landwirtschaftlichen Gewässer, Aufgaben der Gewerbeaufsicht im Arbeits- und Umweltwesen	Hauptschulabschluss und Beurkundung, § 3 LVO-UM	dreijährige Berufstätigkeit, § 3 LVO-UM	A 7	4 x A 8 8 x A 9 2 x A 9 Z	nach A 9: 12 Jahre 2 Mon. nach A 9: 16 Jahre 4 Mon.	nach A 9: 12 Jahre 2 Mon. nach A 9: 16 Jahre 4 Mon.	3195 EUR, § 57 Abs. 1 Nr. 1 LBeG	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG; 67 Jahre	
9 M (RPS)	Mittlerer Straßenmeisterdienst	Leiter/Stv. Leiter von Autobahndeptieren	1. mindestens Realschulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsaabschluss 2. ein Zeugnis besitzt über a) den erfolgreichen Besuch einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Technikschule in einer dem Straßenmeisterdienst förderten Fachrichtung oder b) die Meisterprüfung in einem dem Straßenmeisterdienst förderten Beruf oder c) die Abschlussprüfung in einem dem Straßenmeisterdienst förderten Beruf im Sinne des § 37 Absatz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes oder eine entsprechende Caselleprüfung im Sinne des § 31 Absatz 1 der Handwerksordnung mit	Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre (104 Wochen). Er gilt als entsprechend verlängert, wenn die Staatsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes bestandet wird.	A 8 LBesG/BW	16 (2x A(B)mZ, 11x A(B), 3x BHS	0	A 8 - erhält als Leiter einer Straßemeisterei oder Autobahnmeisterei eine Amtszeitlage nach Anlage 13.	A 8 - erhält als Leiter einer Straßemeisterei oder Autobahnmeisterei eine Amtszeitlage nach Anlage 13.	Regelaltersgrenze § 36 Abs. 1 LBG; 67 Jahre	
10 M (RPK)	Mittlerer Straßenmeisterdienst	Leitung Autobahndeptiere	Leitung Autobahndeptiere	A 8	2 x A 10 2 x A 9 1 x A 8	Leitung bewertet nach A 10 (normative Bewertung), keine Stelleneintragung bewertet, nach A 9	entfällt	Leitungen der Autobahndeptiere erhalten eine Amtszeitlage nach FülsGr. 2 DRG zu Bes.Gr. A 8 bzw. nach FülsNote v. zu Bes.Gr. A 9	Leitungen der Autobahndeptiere erhalten eine Amtszeitlage nach FülsGr. 2 DRG zu Bes.Gr. A 8 bzw. nach FülsNote v. zu Bes.Gr. A 9		

Ifd. Nr.	Ressort	Name der Laufbahn	Aufgabenbeschreibung, Verantwortlichkeiten (Organisationsstruktur, Hierarchie)	Einstellungs-voraussetzungen	ggf Dauer des vorbereitungsseminars oder notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen	Eingangsaamt	Haushaltstellen und Schlüsselstellung nach Ämtern	durchschnittliche Beförderungswarezeiten nach Amtem in den Jahren 2010, 2011, 2012, 2013, 2014	Anzahl und Art der Funktionen im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 3 LBG	Anzahl der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltstellen	ggf. Stellen- und Erreichbarkeits-zusage(n)	Altersgrenze für den Ruhestand	
11 IM (RFF)	Militärer Straßenmeisterdienst	Referat 45 bis den Autobahnmasternei					4 EHStM 4 OStM	2011 nach A10 4-4 Jahre; ansonsten keine von 2010 bis 2014 keine Beförderungen	je nach Berichtungsweise: 4 EHStM in A10, funktionsbezogen als Leitung einer besonders großen und besonders bedeutenden Autobahnmasternei	ggf. 4 für die genannten EHStM	nein	Regulativer-Grenze § 36 Abs. 1 LBG, 67 Jahre	
12 IM (RPT)	Militärer Straßenmeisterdienst	Leitung und stellv. Leitung einer Autobahnmasternei			Nach § 1 AbPrOStRM: Realschulabschluss oder gleichwertig anerkannter Bildungsausschuss - Zeugnis einer Technikerschule in einer dem Straßenmeisterdienst förderlichen Fachrichtung - Meisterprüfung in einem dem Straßenmeisterdienst förderlichen Beruf - Abschlussprüfung in einem dem Straßenmeisterdienst förderlichen Beruf nach den BBG oder Geselleprüfung mit dreijähriger praktischer Tätigkeit in diesem Beruf oder Handwerk - Fahreraubnis Klasse B - sonstige beamtenrechtliche Voraussetzungen	A 8	2 mal A 8, 1 mal A 8, 2 mal A 10	in den fraglichen Jahren erfolgte keine Beförderung					Regulativer-Grenze § 36 Abs. 1 LBG, 67 Jahre